

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: G-00-7/24

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 17.06.2024

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff:Wahl von zwei Mitgliedern und deren Stellvertretungen für die
Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming"

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Objektbezogene
Eigenanteil: € Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
----------------	---------	---------	------	-------	------	-------	-------------

GV	1	02.07.2024					
----	---	------------	--	--	--	--	--

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-00-7/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow entsendet auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf zwei Mitglieder und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming"

1. Mitglied:

Stellvertretung

2. Mitglied:

Stellvertretung

Bei Verhinderung des gewählten Mitgliedes und dessen Stellvertretung nimmt der Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung der Gemeinde Golzow für die Verbandsversammlung des des Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming" wahr. Eine entsprechend zeitnahe Meldung ist in diesem Fall dem Sitzungsdienst zu übermitteln

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Gemäß § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming" besteht die Verbandsversammlung aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Bei Verhinderung des Mitgliedes sollte die Teilnahme eines Vertreters gesichert sein.

**§ 40
Einzelwahlen**

- (1) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach dieser Vorschrift gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Stehen mehrere Personen zur Wahl, enthalten die Stimmzettel deren Vor- und Familiennamen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Person oder durch Kennzeichnung auf andere zweifelsfreie Weise. Steht nur eine Person zur Wahl, enthalten die Stimmzettel deren Vor- und Familiennamen und lauten auf „Ja“ und „Nein“. Enthaltungen sind nicht zulässig. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (4) Der zweite Wahlgang findet zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.
- (6) Wer nach dieser Vorschrift gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung abgewählt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.